

14.11.84

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung über die
Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs und der Fahr-
zeuge des Möbelfernverkehrs

Punkt 27 der 543. Sitzung des Bundesrates am 16. November 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Art. 1 Nr. 1, 2, 3

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Zahl "18 322" durch die Zahl "18 324"
und die Zahl "8 935" durch die Zahl "8 933" ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Zahl "1 415" durch die Zahl "1 417" ersetzt.
3. Nummer 3 erhält folgende Fassung:
"3. § 1 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

'Von der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Höchst-
zahl entfallen auf

Baden-Württemberg	1261
Bayern	1668
Bremen	164
Hamburg	359
Hessen	666
Niedersachsen	1103
Nordrhein-Westfalen	2563
Rheinland-Pfalz	641
Saarland	189
Schleswig-Holstein	319."

...

Begründung:

Die zusätzlichen 107 Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr (nur Berlin) und die 1.993 Genehmigungen für den Bezirksgüterfernverkehr (übrige Länder) werden nach dem Verordnungsentwurf nach einem Schlüssel auf die Länder aufgeteilt, der auf dem arithmetischen Mittel der sog. Soll- und Ist-Zahlen beruht. Die Sollzahl ist der prozentuale Anteil der jeweiligen Länder an der Höchstzahl der Genehmigungen nach der Sechsten Höchstzahlenverordnung. Die Ist-Zahl ergibt sich aus dem prozentualen Anteil des jeweiligen Landes an den tatsächlich ausgegebenen Genehmigungen. Die Unterschiede zwischen Soll- und Ist-Zahlen sind darauf zurückzuführen, daß aus dem Höchstzahlenanteil eines Landes in diesem Land ausgegebene Genehmigungen durch Verlagerung zu Niederlassungen oder durch Verkauf des Unternehmens an Erwerber in anderen Ländern als Genehmigungen dieser Länder erteilt wurden, obwohl sie weiterhin noch zum Höchstzahlenanteil des Landes zählen, aus dem sie abgewandert sind.

Die Berücksichtigung der Ist-Zahlen bei der Aufteilung zusätzlicher Genehmigungen erscheint nicht sachgerecht. Die besonders auf den früher als zulässig erachteten Verkauf von Unternehmen des Güterfernverkehrs an Erwerber in anderen Ländern zurückzuführende Wanderung von Genehmigungen geht vornehmlich auf die Einschaltung von Maklern in dieses "Geschäft" zurück. Diese Makler haben jeweils den Höchstbietern den "Zuschlag" erteilt. Die Wanderung der Genehmigungen stellt sich somit als Folge später vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 40, 196 ff) für verfassungswidrig gehaltener Unternehmensverkäufe dar. Dies darf schon deshalb keinen Niederschlag in der Aufteilung der Genehmigungen auf die Länder finden.

Hinzu kommt, daß die Chancen der Bewerber aus den Ländern mit hohen Genehmigungsabwanderungsquoten durch die Berücksichtigung der Ist-Zahlen bei der Aufteilung der Genehmigungen unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Der Bestimmung der Soll-Zahlen liegt u.a. auch der Wohnbevölkerungsanteil zugrunde. Dieser wird stark vernachlässigt, wenn die Abwanderungen bei der Verwendung des

arithmetischen Mittels in Höhe von 50 % die Aufteilung der Genehmigungen auf die Länder beeinflussen.

Die Änderungsempfehlung sieht deshalb eine Aufteilung der zusätzlichen Genehmigungen auf die Länder vor, die sich ausschließlich an den Soll-Anteilen der Länder nach dem derzeitigen Stand der Höchstzahlenverordnung orientiert. Dazu wird auf die beigelegte Aufstellung verwiesen. Die Aufstockung beträgt danach 109 Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr (nur Berlin) und 1.991 Genehmigungen für den Bezirksgüterfernverkehr (übrige Länder).

	Höchstzahlen - VO		Anzahl der zusätzlichen. Genehmigungen
	<u>Soll</u> § 1 Abs. 2 Nr. 2	%	
Baden-Württemberg	980	13,38	281
Bayern	1.296	17,70	372
Berlin	381	5,20	109
Bremen	127	1,74	37
Hamburg	279	3,81	80
Hessen	518	7,07	148
Niedersachsen	857	11,70	246
Nordrhein - Westfalen	1.992	27,20	571
Rheinland-Pfalz	498	6,80	143
Saarland	147	2,01	42
Schleswig-Holstein	248	3,39	71